

Wiederbelebung des Persönlichen Budgets erforderlich

Nach wie vor investiert die Bundesregierung viele Mittel dafür, die Auswirkungen des Persönlichen Budgets zu evaluieren. Gleichzeitig werden bunte Broschüren gedruckt, die das Budget bewerben sollen. Dabei sind die Schwächen des Budgets systembedingt und hinreichend bekannt:

Die Kostenträger aus dem Bereich SGB XII können mit dem Budget nichts anfangen, weil die zunächst stets verweigernde Sozialhilfe mit der Liberalität des Budgets inkompatibel ist. Darüber können auch die unzähligen (Mini-)Alibibudgets in einzelnen Bundesländern nicht hinwegtäuschen. Es ist nach wie vor erkennbar, dass das SGB IX ursprünglich als Leistungsgesetz gedacht war. Durch das Gesetz zur Sozialen Teilhabe, dessen [Entwurf](#) vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen im Auftrag der Bundesverbände ISL und ForseA erstellt wurde, soll dieser Zustand wiederhergestellt werden.

Knackpunkt Behindertenrechtskonvention

Die Weigerung der Bundesregierung, die [Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen](#) wortgetreu umzusetzen, verletzt viele Bürger unseres Landes in ihren Rechten. Denn Behörden und untere Gerichtsinstanzen orientieren sich nach wie vor am SGB XII. Dabei müssten sie wissen, dass diese Gesetze längst im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK) ihre Gültigkeit in Teilen eingebüßt haben. Da sich viele behinderte Menschen den Rechtsweg zeitlich und finanziell nicht leisten können, bleibt deren Menschenrecht auf der Strecke.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



Deutsche Gesellschaft für
Muskelkranke e.V. DGM



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Wenig hilfreich dabei ist beispielsweise die Aussage des neuen Behindertenbeauftragten der grün-roten baden-württembergischen Landesregierung Gerd Weimers. In einem Vortrag teilte dieser mit, es gäbe keine fehlenden Gesetze, sondern „nur“ Umsetzungs- und Vollzugsprobleme. Er hat zwar Recht mit seiner Aussage, vergaß aber hinzuzufügen, dass nur wenige Menschen mit Zeit und Geld dieses Menschenrecht in Anspruch nehmen können. Der große Rest bekommt die Unfairness dieses Staates in voller Härte zu spüren.

Erfahrungen der Budgetnutzer

Denn Behörden geben sich oder sind unwissend. Das fängt bereits bei den Bearbeitungsfristen des § 14 SGB XII an. In den seltensten Fällen werden diese eingehalten. Dabei kommt es mitunter sogar dazu, dass ein Antrag auch noch nach zwei Jahren nicht bearbeitet ist. Dass die Kostenträger keine Budgets wollen, kann man auch an ihrem Umgang mit dem vereinbarten Budget erkennen: Nicht selten werden monatliche Verwendungsnachweise gefordert. Ein Extrem stellt eine Forderung aus Bayern dar: Dort fordert ein Bezirk Verwendungsnachweise in Gestalt eines Protokolls von Art, Beginn und Dauer der Verrichtung mit Unterschrift der Assistenz. Und so findet sich in den Sozialhilfeakten irgendwann das komplette Protokoll eines Lebens.

Die mit dem Budget entstandenen Gesprächsrunden sind ebenfalls bestens geeignet, das Interesse am Budget erlahmen zu lassen. Der Antragsteller sieht sich einem mehr oder weniger großen Auflauf von Gutachtern, Behördenmitarbeitern und Leistungserbringern gegenüber. Diese sind angetreten, sich kritisch mit dem Bedarf des Antragstellers auseinanderzusetzen. Nicht selten wird gehandelt wie auf einem orientalischen Basar. Es ist nicht Ausdruck einer Vertrauenskultur, wenn der beantragte Bedarf von Menschen, die sich selten in die Lebensumstände behinderter Menschen hineinversetzen können, sofort angezweifelt wird. Denn das kann dazu führen, dass bereits beim Antrag eine "Handelsspanne" mit einkalkuliert wird. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass das Budget stets befristet wird. Nach Ablauf der Befristung, oftmals schon nach einem halben Jahr, geht das Verfahren wiederum von vorne los. Dies macht nur die Kostenträger froh, da es Arbeitsplätze schafft und erhält.

ForseA hat auf seiner Homepage eine Sammlung von Absurditäten aus Auseinandersetzungen mit Behörden zusammengetragen: http://www.forsea.de/aktuelles/ak_absurdistan.shtml

Die Erfahrungen von ForseA in der Beratungsarbeit haben sich auf vielfältige Weise auf unseren Internetseiten niedergeschlagen:

Hilfreiche Texte zum Persönlichen Budget:

http://www.forsea.de/projekte/persoennesliches_budget.shtml

Tipps für behinderte Arbeitgeber/innen

<http://www.forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml>

Tipps zur Assistenz im Krankenhaus und in der Kur

http://www.forsea.de/projekte/Krankenhaus/kh_start.shtml

Wir hoffen, auch unter den gegenwärtig widrigen Umständen zum Gelingen von Budgets beitragen zu können und damit mitzuhelfen, die Zeit bis zu einer vernünftigen Ausgestaltung der Gesetzeslage zu überbrücken.

Verpreislichung des Bedarfes

Ein weiteres Konfliktfeld neben der zeitlichen Bedarfsermittlung ist die Verpreislichung des Bedarfes. ForseA verlangt seit seinem Bestehen einen Mindestlohn in Höhe des Tariflohnes. Früher orientierten wir uns an der Tarifgruppe BAT KR1. Diese ging später in die Tarifgruppe TvÖD Entgeltgruppe 4 Stufe 2 über. Diese weist seit dem 1.8.2011 deutschlandweit einheitlich 1984,48 Euro monatlich aus. Bedingt durch unterschiedliche Wochen-Arbeitszeiten differieren die Stundenlöhne in Ost und West (Ost 40-Stunden Woche = 11,41 Euro Stundenlohn, West 38,50-Stunden-Woche = 11,85 Euro Stundenlohn). Im krassen Gegensatz dazu stehen mitunter Bewilligungen der Behörde. Ein Sozialamt in Sachsen schrieb in eine Zielvereinbarung den Stundenlohn von beinahe 5 Euro!

Dabei muss festgestellt werden, dass sich die Pflicht zur Bedarfsdeckung natürlich auch auf die Verpreislichung erstreckt. Es bringt nichts weiter, wenn der zeitliche Anspruch gedeckt wird und eine mangelnde finanzielle Ausstattung dennoch die Realisierung des Budgets verhindert.

Ein Schandfleck sind die lediglich zum Zwecke der Lohndrückerei gegründeten ambulanten Dienste als öffentlich nicht auf Antrieb erkennbare Ableger traditioneller ambulanter Dienste von Wohlfahrtsorganisationen. Diese beeindrucken Kostenträger mit abenteuerlichen Kostenvoranschlägen und sollen damit bestehende Arbeitgeberverhältnisse zerschlagen. Mitunter ist das bereits gelungen, sogar mit richterlicher Hilfe. Die Richter interessieren sich in diesem

Zusammenhang leider nicht für die Arbeitsbedingungen der dort beschäftigten Menschen. Für die reicht die Zertifizierung durch die Pflegekassen. Wer hier gegensteuern muss, erstellt am besten eine Checkliste für diesen ambulanten Dienst. Oft muss dieser bereits beim Punkt "Deutschkenntnisse in Wort und Schrift" passen.

Zielvereinbarungen

In den Zielvereinbarungen werden Ziele vereinbart, die sich in der sozialpädagogischen Alltagssprache gut anhören oder lesen. Dass behinderte Menschen mit dem Budget und der damit zu bezahlenden Assistenz lediglich leben wollen, reicht nicht aus. Es werden mit Inbrunst Ziele definiert: beispielsweise Kino, Kirche und Verwandte besuchen durchführen. Eingliederungshilfe durch aktive Teilnahme im Gesangsverein "Lahme Lunge" (schon der Wechsel zum Verein "Frohsinn" würde eine neue Zielvereinbarung erforderlich machen). Diese Liste lässt sich noch weit fortführen. Da werden sogar Tabellen gezeichnet und vielseitige Erhebungsbogen entworfen. Dabei wollen wir nur LEBEN!

Ein stets verwendeter, jedoch nicht haltbarer Satz lautet, dass mit dem Budget alle Aufwände abgegolten sind. Das stimmt so nicht, denn nach wie vor steht die Pflicht zur Bedarfsdeckung im Vordergrund. Die Politik hat darauf bestanden, dass das Budget keine Leistungsart darstellt, sondern eine Erstattungsart. Also kann ich meinen Bedarf sowohl als Budget oder als Spitzabrechnung decken. Oder mit beiden gleichzeitig. Dies macht dann Sinn, wenn beispielsweise das finanzielle Risiko der Entgeltfortzahlung aus dem Budget entfernt werden soll. Dann rechnet man einfach entstehende Entgeltfortzahlung spitz mit dem Kostenträger ab und ist somit vor den meisten Überraschungen sicher. Allerdings werden die Kostenträger in der Regel ohne Nennung einer Rechtsgrundlage diese zunächst ablehnen.

Kann man sich über eine Zielvereinbarung gar nicht einigen, muss der Antragsteller über eine psychologische Hürde gehen. Er muss die Zielvereinbarung dennoch unterschreiben, denn sonst kann es nie einen Bescheid geben. Gegen diesen Bescheid kann er dann rechtlich (Widerspruch, Klage) vorgehen. Auch hier wird sehr deutlich, dass das Budget nicht für die Sozialhilfe konzipiert wurde.

Ein weiteres Kapitel betrifft das Trägerübergreifende Persönliche Budget (TPB). Ursprünglich war es so gedacht, dass der führende Kostenträger als alleiniger Partner auf der Leistungsträ-

gerseite auftritt und die Kommunikation mit dritten Trägern selbst führt. In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass dieser Kostenträger sich weigert in Vorleistung zu gehen und erst dann das volle Budget auszahlt, wenn er den Zahlungseingang der übrigen beteiligten Kostenträger verbuchen kann. Damit ist der Vorteil des TPB für den Antragsteller vernichtet.

Resümee

Behinderte Menschen mit Assistenzbedarf dürfen in Sachen Nachteilsausgleich nicht mehr von Sozialämtern, deren Vorschriften und Menschenbild abhängig sein. Wir brauchen dringend ein im SGB IX angesiedeltes Leistungsgesetz. Mit einer anderen Behörde und anderen Sachbearbeitern ist es vielleicht doch noch möglich, eine Vertrauenskultur aufzubauen. Diese Chance dürfen wir nicht verspielen.

Die im § 17 Absatz 3, Satz 3 getätigte Zusage "Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann." Die Kostenträger sind sich weitgehend einig, das Gesetz an dieser Stelle zu ignorieren. Die generelle Blockade dieser Vorschrift muss mindestens im Bereich der Behindertenselbsthilfe gebrochen werden. Denn im Bestreben möglichst viele Menschen umfassend zu beraten, blühen Selbsthilfeorganisationen wie wir in Bälde finanziell aus.

Eigentlich erübrigt sich jedoch die Aufzählung dieser und weiterer Punkte. Es reicht, die treue Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ohne Tricksereien, Verwässerungen und Verzögerungen zu fordern. Deutschland hat diese Konvention zum Gesetz gemacht. Somit muss nur noch dafür gesorgt werden, dass diese Zusage auch eingelöst wird.

28. Oktober 2011

Gerhard Bartz

Vorsitzender

[ForseA-Stellungnahme](#) zum [Nationalen Aktionsplan](#)
[ForseA-Stellungnahme](#) zum [Staatenbericht](#)